

Home

24.10.2008

zum forum/ [www.agrarhttp://www.agrar-info.at](http://www.agrar-info.at)

Das von ÖVP und Grüne beschlossene Gesetz zur Novellierung des TFLG schließt direkt an das nationalsozialistische Gesetz (Reichsdeutsche Gemeindeordnung, 1.10.1938) an. Mit einem Unterschied:

In unseren privaten Grundbüchern steht " Anteilsrecht an der Agrargemeinschaft x y"

Die Agrargemeinschaft steht nach wie vor als Eigentümer im Grundbuch. Diese Änderung haben sie doch nicht gewagt.

Ein Anteil ist aber ein Teil vom Ganzen, also von 100%, so haben wir dies in der vierten Klasse Volksschule gelernt

Da die meisten ihr Anteilsrecht am Eigentum der Agrargemeinschaft grundbücherlich sichergestellt haben ist dies ein Teil vom Ganzen, und es verbleibt kein "Überling"

Der derzeitige "Überling" kommt nur dadurch zustande, weil wir auf den Mehreinschlag verzichtet haben um Gelder für Wegebau, Aufforstung, Durchforstung und dergleichen zur Verfügung zu haben. Dieses bewährte System unterscheidet sich von dem der AMA, welche vor einer Wahl Almförderungen ausschüttete und zwei Tage nach dieser Wahl den selben Bauern einen Strafbescheid zuzüglich Zinsen schickte. (versteckte Wahlbeeinflussung)

Agrarmillionär Landtagsabgeordneter und Anwalt Dr. Brugger, hat mehrfach angekündigt, Landwirte die keine Kuh mehr im Stall stehen haben, sind aus dem Rechtholzbezug auszuschliessen. Ihm ist aber selber bewusst, dass das nicht möglich ist, darum verfolgt er so verbissen eine grundbücherliche Rückübertragung.

Was ist derzeit zu tun:

Jedes Agrarmitglied hat peinlich darauf zu achten, dass der "Substanzverwalter" ihm sein Anteil zukommen lässt, dass alle Arbeiten und Instandhaltungen durchgeführt werden. Alles ist ihm schriftlich mitzuteilen auch alle eventuelle Gefahrenstellen sind umgehend von ihm zu beseitigen, und er ist auf seine Verantwortung hinzuweisen.

Ungehindert dessen bestehen wir weiterhin auf eine wissenschaftliche Aufarbeitung der rechtlichen und historischen Entwicklung des Wald- und Almeneigentums in Tirol, durch wirkliche Experten.

Inzwischen

Euer Georg Danzl

Der Tiroler Landesgesetzgeber hat für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen der Enteignung per TFLG-Novelle 2014 eine Ausschlussfrist zur Geltendmachung solcher Ansprüche vorgesehen. Diese Frist endet am 30.06.2016 – für Agrargemeinschaften und Mitglieder.

